



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.07.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wasserversorgung Markt Remlingen - Umbau, Erweiterung, evtl. Neubau des Hochbehälters - Ausschreibungsverfahren
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau einer Kfz-Werkstatt mit Bürogebäude auf Fl.Nr. 1277, Am Spielberg 1, Remlingen
- 3 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Schnelles Internet für Remlingen"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 4 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 5 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Finanzierung der Remlinger Trinkwasserbaumaßnahmen"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 6 Beschlussfassung über den Durchführungstermin für die Bürgerentscheide "Schnelles Internet für Remlingen", "Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage" und "Finanzierung der Remlinger Trinkwasserbaumaßnahmen"
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

7.1 Information zur Rücknahme eines Bürgerbegehrens

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Stenke, Burkhard entschuldigt

Gäste/Referenten

Eick, Andrea entschuldigt

Schneider, Tobias Dipl.-Ing. (FH) entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 18.07.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Wasserversorgung Markt Remlingen - Umbau, Erweiterung, evtl. Neubau des Hochbehälters - Ausschreibungsverfahren
--------------	--

Sachverhalt:

Das Büro Arz-Ingenieure ist mit der Planung und Ausschreibung der Maßnahme beauftragt.

In der Ausgabe der Bay. Staatszeitung vom 23.06.2017 wurde das Vergabeverfahren in Form eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbes vor beschränkter Ausschreibung veröffentlicht. Die Teilnahmeanträge konnten von interessierten Firmen bis zum 10.07.2017 eingereicht werden. Erst im Rahmen der Information an potenzielle Bewerber wurde diesen vom Büro Arz Ingenieure dargelegt, dass neben dem Standort des bestehenden Hochbehälters ein Grundstück zur Verfügung steht, auf dem alternativ im Rahmen eines Sondervorschlages auch ein neuer Hochbehälter errichtet werden kann. Aus der Veröffentlichung des Teilnahmewettbewerbs in der Bay. Staatszeitung ging diese Information nicht hervor.

Nachdem der Markt Remlingen beschlossen hat, die wirtschaftlichere Lösung der beiden möglichen Varianten (Neubau oder Instandsetzung) zu beauftragen und der Text des Teilnahmewettbewerbes nicht eindeutig in dieser Form vom Ing.-Büro Arz formuliert und veröffentlicht wurde, ist Marktgemeinderat Fischer der Meinung, dass diese Vorgehensweise seines Erachtens nicht vergabekonform sei.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bauantrag im Rahmen des Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Schnelles Internet für Remlingen"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
--------------	--

Sachverhalt:

Dem 2. Bürgermeister wurden am 26.06.2017 69 Unterschriftenlisten mit insgesamt 265 Unterschriften übergeben, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 4.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der Abstimmungsberechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 3).

Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem folgende Personen bzw. Fachstellen beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstellen erhielten die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 26.06.2017:	1.220
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	122

Es wurden 69 Unterschriftenlisten mit 265 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	258
ungültige Unterstützungsunterschriften	7

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 122 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

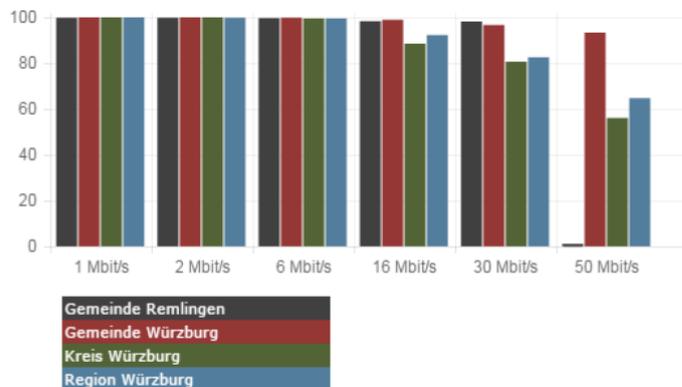
2. Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18 a GO auch eine Begründung.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- **In der Begründung zum Antrag auf Bürgerbegehren wird u.a. festgestellt, dass die Download-Raten im „Alten Telekom-Netz“ von unter 2 Mbit/s bis ca. 8 Mbit/s liegen.**

Detaillierte Angaben über die aktuellen Breitbandverfügbarkeiten können aus dem Breitbandatlas des Bundes entnommen werden. Im Einzelnen sind folgende Breitbandverfügbarkeiten im Vergleich mit der Stadt und Region Würzburg genannt:



Quelle: Breitbandatlas des Bundes Mai 2017

Folgende Anbieter und Techniken sind im Breitbandatlas des Bundes im Juni 2017 gelistet:

Anbieter Remlingen	DSL	LTE	HSDPA	CATV
Vodafone GmbH	x	x	x	
Telefonica Germany: O2		x	x	
TKN Deutschland GmbH				x
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG		x	x	
Deutsche Telekom AG	x	x	x	

Dem Breitbandatlas des Bundes ist zu entnehmen, dass verschiedene Randbereiche der Orte sowie Außenstandorte im VGem-Gebiet unterversorgt sind. Diese Angaben sind allerdings ungenau und teilweise auch nicht mehr aktuell.

Deswegen wurde von dem, von der VGem Helmstadt beauftragten Büro Dr. Först Consult Würzburg, am 14.03.2017 ein Markterkundungsverfahren auf dem Breitbandportal gestartet. Das Verfahren wurde am 17.04.2017 abgeschlossen. Alle im Breitbandatlas des Bundes gelisteten Netzbetreiber wurden angeschrieben. Das Ergebnis für Remlingen war folgendes:

Die Telekom Deutschland GmbH plant einen flächendeckenden Eigenausbau mit Vectoring. Bandbreiten von 50 Mbit/s bis 100 Mbit/s sind dann möglich. Der Ausbau erfolgt bis 2019.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 hat die Deutsche Telekom über den Ist-Zustand der Breitbandversorgung im Bereich der VGem-Helmstadt (= Markt Helmstadt, Gemeinde Holzkirchen, Markt Remlingen und Gemeinde Uettingen) sowie über ihre Eigenausbaupläne, um die Breitbandversorgung **ohne kommunale Kostenbeteiligung** zu verbessern. Das Schreiben nebst Anlagen wurde dem Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 18.07.2017 vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

- **Weiterhin wird in der Begründung zum Antrag auf Bürgerentscheid festgestellt, dass das vorhandene TKN-Netz aufgrund der Anbindung nach außen über eine Funkstrecke auf 500 Mbit/s massiv beschränkt ist.**

Das Büro Dr. Först Würzburg hat in seinem Bericht „Digitale Agenda für die VGem Helmstadt“ festgestellt, dass über das CATV Netz der TKN Deutschland eine Breitbandverfügbarkeit von bis zu 100 Mbit/s im Download und bis zu 6 Mbit/s im Upload verfügbar ist. Als Fazit wurde festgestellt, dass in Remlingen zwei konkurrierende

Netze vorhanden sind, die mittelfristig den Breitbandbedarf decken. Ein Außenbereich könnte mit bayerischen Mitteln gefördert werden. Der Aufbau eines FTTH Netzes (Glasfasernetz) in den nächsten Jahren wurde empfohlen.

- **Außerdem wird in der Begründung festgestellt, dass der Markt Remlingen 590.000 € Zuschuss für die den Breitbandausbau bzw. 1,18 Mio. € für einen Ausbau auf Basis einer Glasfaserverkabelung erzielen kann.**

Auf eine Anfrage des 1. Bürgermeisters vom 07.05.2017 bei der Regierung von Unterfranken hinsichtlich Fördermöglichkeiten zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen des Marktes Remlingen im Rahmen der Breitbandrichtlinie (Stand 10.07.2014) wurde von dort am 08.05.2017 wie folgt Stellung genommen:

Ziel der sogenannten Breitbandförderung ist es, Endkunden im Erschließungsgebiet mit Übertragungsraten von teilweise mindestens 50 Mbit/s und 30 Mbit/s für alle anderen Bereiche im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten, als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung, auszustatten (s. Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern, Stand 10.07.2017 Punkte 1.1 und 1.2). Da der Markt Remlingen gemäß Angaben des Bürgermeisters Herrn Elze und dem Breitbandatlas, bereits flächendeckend über wesentlich höhere Download- und Upload-Geschwindigkeiten verfügt, **ist eine Förderung im Rahmen der Breitbandrichtlinie nach jetzigem Stand leider nicht möglich.**

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Begründung eines Bürgerbegehrens eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18 a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seien Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird.

3. Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

4. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

4.1 Da ein Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Marktgemeinderatsbeschlusses hat, muss dieser hinreichend bestimmt sein (BayVGH vom 23.10.2001, Bay VBI 2002, 185 = FSt 2002/51) und einen vollziehbaren Inhalt haben. Dies schließt Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Konkretisierung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen nicht aus.

Die **erste Teilfrage**, dass das vorhandene Internet-Netz neutral begutachtet werden soll, kann unter den Zuständigkeits-/Aufgabenbereich des Marktgemeinderates grundsätzlich eingeordnet werden und somit auch vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

4.2 Die **zweite Teilfrage** zielt auf eine Zuschussantragstellung für die gewünschte neutrale Begutachtung ab. Die Fragestellung ist plausibel formuliert und kann daher dem Erfordernis der Bestimmtheit der Fragestellung genügen.

4.3 Werden – wie hier - mit dem Bürgerbegehren mehrere Forderungen kumulativ zur Abstimmung gestellt, ist es nicht möglich, den Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids nachträglich aufzuspalten.

Die VGem-Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie dafür, dass der Markt Remlingen im Rahmen des aktuellen bayerischen Förderprogramms „Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen“ (www.schnelles-internet-in-bayern.de), das vorhandene Internet-Netz neutral begutachten lässt und einen Antrag auf Zuschuss stellt?“

zulässig ist.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb die Annahme des Bürgerbegehrens empfohlen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Schnelles Internet für Remlingen“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
--------------	--

Sachverhalt:

Dem 2. Bürgermeister wurden am 26.06.2017 36 Unterschriftenlisten mit insgesamt 256 Unterschriften übergeben, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 4.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungs-

- berechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 3).

Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem folgende Personen bzw. Fachstellen beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstellen erhielten die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 26.06.2017:	1.220
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	122

Es wurden 36 Unterschriftenlisten mit 256 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	248
ungültige Unterstützungsunterschriften	8

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 122 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

2. Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18 a GO auch eine Begründung.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- **In der Begründung zum Antrag auf das Bürgerbegehren wird festgestellt, dass für den Neubau eines neuen Trinkwasserbehälters und für die Instandsetzung des ca. 60 Jahre alten Hochbehälters annähernd ähnliche Kosten entstehen würden.**

Der Markt Remlingen hat in der Ausgabe der Bay. Staatszeitung vom 23.06.2017 das Vergabeverfahren in Form eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs vor beschränkter Ausschreibung veröffentlicht. Die Teilnahmeanträge konnten von interessierten Firmen bis zum 10.07.2017 eingereicht werden. Im Rahmen der Information an potenzielle Bewerber wurde diesen vom Ingenieurbüro Arz dargelegt, dass neben dem Standort des bestehenden Hochbehälters ein Grundstück zur Verfügung steht, auf dem alternativ im Rahmen eines Sondervorschlages auch ein neuer Hochbehälter errichtet werden kann. Der Markt Remlingen beabsichtigt die wirtschaftlichere Lösung der beiden möglichen Varianten (Neubau oder Instandsetzung) zu beauftragen. Eine verbindliche Aussage der für die Varianten anfallenden Kosten kann von Seiten des Marktes Remlingen derzeit noch nicht getroffen werden, da die Ergebnisse erst nach Durchführung der beschränkten Ausschreibung vorliegen.

- **Weiterhin wird in der Begründung festgestellt, dass der bisherige Hochbehälter im Falle eines Neubaus als zusätzlicher Löschwasserspeicher zur Verfügung**

stehe (bisheriger Hochbehälter dient als Reserve)

Würde der „bisherige Hochbehälter“ künftig ausschließlich dem Feuerschutz dienen (Löschwasserbehälter zur Sicherstellung des Brandschutzes), wären die Kosten hierfür aus Haushaltsmitteln zu tragen.

Aus Haushaltsmitteln sind – ungeachtet der großzügigen Haltung von Hydranten - diejenigen Anlagen zu tragen, die

- entweder technisch ausschließlich dem Feuerschutz dienen, oder
- die einen vom Wasserversorgungsnetz unabhängigen Löschwasservorrat sicherstellen, oder
- die einen besonderen Aufwand darstellen, der sich klar von dem Aufwand der Wasserversorgung selbst trennen lässt.

Bei der Wasserversorgung ist eine Eigenbeteiligung der Kommune jedenfalls dann nicht zwingend, wenn die Einrichtung neben der Lieferung von Trinkwasser auch dem Feuerlöschwesen dient. Die erforderliche Löschwasserbereitstellung erfolgt in der Regel durch die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, bei deren Planung und Bau Zwecke des Feuerschutzes –soweit möglich- mitberücksichtigt werden. Die Kosten für die Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Kalkulation von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung nicht ausgesondert, vgl. Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.04.2005. Diese Auffassung hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 17.03.2011 bestätigt. Der Umstand, dass die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auch dem Feuerlöschwesen dient, stellt keinen nach Art. 5 Abs. 3 KAG zu berücksichtigenden Vorteil dar.

- **Außerdem wird in der Begründung festgestellt, dass die Finanzierung für die Renovierung oder den Neubau eines Trinkwasserhochbehälters vom Markt Remlingen bereits geplant sei.**

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind in Art. 62 der Bayerischen Gemeindeordnung geregelt. Demnach erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Begründung eines Bürgerbegehrens eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18 a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird.

3. Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

4. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

4.1 Da ein Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Marktgemeinderatsbeschlusses hat, muss dieser hinreichend bestimmt sein (BayVGH vom 23.10.2001, Bay VBI 2002, 185 = FSt 2002/51) und einen vollziehbaren Inhalt haben. Dies schließt Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Konkretisierung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen nicht aus.

Die Frage, dass ein Trinkwasserhochbehälter neu gebaut werden soll, kann unter den Zuständigkeits-/Aufgabenbereich des Marktgemeinderates eingeordnet werden und somit auch vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Die VGem-Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie für den Neubau eines Trinkwasserhochbehälters?“

zulässig ist.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb die Annahme des Bürgerbegehrens empfohlen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Finanzierung der Remlinger Trinkwasserbaumaßnahmen"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
--------------	--

Sachverhalt:

Dem 2. Bürgermeister wurden am 26.06.2017 40 Unterschriftenlisten mit insgesamt 260 Unterschriften übergeben, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusska-

talog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 4.).

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 3).

Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem folgende Personen bzw. Fachstellen beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführte Fachstelle erhielt die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 26.06.2017:	1.220
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	122

Es wurden 40 Unterschriftslisten mit 260 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	253
ungültige Unterstützungsunterschriften	7

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 122 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

2. Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18 a GO auch eine Begründung.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- **In der Begründung zum Antrag auf den Bürgerentscheid wird u.a. festgestellt, dass die Trinkwasserbaumaßnahmen mit einem nahezu zinslosen Darlehen finanziert werden sollen**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 02.03.2000 zum Ansatz von Fremdkapitalzinsen bei der Gebührenkalkulation entschieden, dass die Berücksichtigung der Fremdzinsen dem Kostenbegriff nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG widerspräche. Diese wird damit begründet, dass die unmittelbaren Ausgaben für die Herstellung und Anschaffung von Anlagen einer öffentlichen Einrichtung, wie Darlehenszinsen, nach der Regelung des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG grundsätzlich erst über die Berücksichtigung als kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zu den ansetzbaren Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne gehören sollen. Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung können bei rechtlich nicht selbstständigen Einrichtun-

gen ausschließlich kalkulatorische Zinsen in Ansatz gebracht werden (s. hierzu Kommentar zu Art. 8 Frage 6; Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Thimet).

Der in der Gebührenkalkulation anzusetzende kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren. In der Literatur werden die von der Bayerischen Landesbank in Tabellen ermittelten Werte der „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschulverschreibungen in Prozent, nicht saisonbereinigt; Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, aller Laufzeiten“ als Werte angesehen, die den „Kapitalmarkttrenditen“ im Sinne der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV entsprechen und daher für die Festlegung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen herangezogen.

Eine „direkte“ Darlehensfinanzierung der Trinkwasserbaumaßnahmen über Kredite/Darlehen ist somit nicht möglich.

- **Weiterhin wird in der Begründung zum Antrag auf Bürgerbegehren festgestellt, dass alle Wassernutzer, also auch Mieter den Umbau mittragen, nicht nur die Grundstückseigentümer**

Den Trägern einer öffentlichen Wasserver- oder Abwasserentsorgungseinrichtung steht es grundsätzlich frei, ob sie den Investitionsaufwand für die Verbesserung ihrer Einrichtung nur über Beiträge, teils über Beiträge und teils über Benutzungsgebühren oder nur über Benutzungsgebühren decken wollen.

Zwar gilt ebenso grundsätzlich: Sobald sich die Kommune für ein Finanzierungssystem entschieden hat, kann sie dieses nicht mehr ohne Weiteres ändern. Der Verbesserungsaufwand wird jedoch gleichermaßen von Alt- und Neuan-schließern finanziert und beinhaltet eine Maßnahme, für die noch kein Anschlussnehmer eine Leistung erbracht hat. Daher kann der Einrichtungsträger für die Verbesserungsmaßnahme frei über das zu wählende Finanzierungssystem die Verbesserung entscheiden.

Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeit können sich allenfalls aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ergeben. Das beträfe den in der Praxis seltenen Fall, in dem der Anteil der nicht angeschlossenen, aber bebaubaren Grundstücke, die einen Vorteil im Sinne des Art. 5 KAG aus der betreffenden Einrichtung erlangen - für die jedoch keine Gebührenerhebung möglich ist - mehr als 20 % der gesamten, über den Beitrag erfassten Grundstücke ausmacht und die Gebührenfinanzierung zu einer Mehrbelastung der Benutzungsgebührenpflichtigen um mehr als 10 % führt (s. hierzu Kommentar zu Art. 5 Frage 5 Ziffer 4; Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Thimet).

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Begründung eines Bürgerbegehrens eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18 a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seien Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird.

3. Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

4. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

4.1 Da ein Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Marktgemeinderatsbeschlusses hat, muss dieser hinreichend bestimmt sein (BayVGH vom 23.10.2001, Bay VBI 2002, 185 = FSt 2002/51) und einen vollziehbaren Inhalt haben. Dies schließt Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Konkretisierung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen nicht aus.

Die Frage, dass ein Trinkwasserhochbehälter neu gebaut werden soll, kann unter den Zuständigkeits-/Aufgabenbereich des Marktgemeinderates eingeordnet werden und somit auch vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Die VGem-Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sollen die anstehenden Trinkwasserbaumaßnahmen, wie der Bau eines Trinkwasserhochbehälters, der Ausbau der Hochdruckzone, neue Pumpensysteme und alle damit verbundenen Kosten, sofern rechtlich möglich, über eine Verschuldung finanziert und anschließend durch den Haushalt und angepasste Wassergebühren refinanziert werden?“

zulässig ist.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb die Annahme des Bürgerbegehrens empfohlen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Finanzierung der Remlinger Trinkwasserbaumaßnahmen“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 **Beschlussfassung über den Durchführungstermin für die Bürgerentscheide "Schnelles Internet für Remlingen", "Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage" und "Finanzierung der Remlinger Trinkwasserbaumaßnahmen"**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2017 beschlossen, die o.a. Bürgerbegehren formell und materiell als zulässig zu beurteilen und die beantragten Bürgerentscheide durchzuführen. Gem. Art. 18 a Abs. 10 Gemeindeordnung ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Nach Abstimmung mit der für die Organisation und Abwicklung der Bürgerentscheide zuständigen VGem-Verwaltung wurde als Durchführungs-/Abstimmungstermin der Sonntag, 24.09.2017 vereinbart. Gleichzeitig wird am diesem Tag die Bundestagswahl durchgeführt werden. Über das Landratsamt Würzburg ist hierfür die schriftliche Zustimmung des Bay. Staatsministeriums des Inneren zu dieser Terminfestsetzung zu beantragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bürgerentscheide am Sonntag, den 24.09.2017 durchzuführen und die schriftliche Zustimmung des Bay. Staatsministeriums des Innern zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Information zur Rücknahme eines Bürgerbegehrens

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sachbehandlung des Tagesordnungspunktes 10 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 18.07.2017 wurde angefragt, bis zu welchem Zeitpunkt eine angestrebtes Bürgerbegehren von den vertretungsberechtigten Personen zurückgenommen werden kann.

Hierzu darf die nachfolgende Information zur Kenntnis gegeben werden:

Ein Bürgerbegehren ist bei der Gemeinde/beim Markt einzureichen. Rechtswirkungen (Lauf der Monatsfrist gem. Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO) löst das Bürgerbegehren damit bereits mit Abgabe bei einem empfangsbefugten Gemeindebediensteten aus.

Die Rücknahme eines Bürgerbegehrens ist im Gesetz zwar nicht geregelt, nach den allgemein für die Rücknahme von Anträgen geltenden Grundsätzen aber zulässig. Das setzt voraus, dass die Antragsteller, d.h. die das Begehren unterstützenden Bürger, die vertretungsberechtigten Personen in der Unterschriftenliste zur Rücknahme ermächtigt haben.

Bei allen drei beim Markt Remlingen derzeit vorliegenden Bürgerbegehren wurden die Initiatoren ermächtigt, das Bürgerbegehren bis **zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen** gemeinschaftlich zurückzunehmen.

Mit der Rücknahme verliert der Antrag seine Wirkung, das eingeleitete Verfahren ist rechtlich beendet; soll es erneut eingeleitet werden, ist dazu ein neuer Antrag (mit neuen Unterschriften) erforderlich (Art. 18a GO - Pendl/Zimmermann/Büchner/Pahlke – Seite 16 Lfg 130 – 01.05.2016).

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer